

# RS Vwgh 1998/9/10 96/15/0053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1998

## Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §201;  
B-VG Art144 Abs1;  
LAO Stmk 1963 §153;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/09/15 93/17/0404 4

## Stammrechtssatz

Um zu einem im Instanzenzug bekämpfbaren Bescheid zu kommen, gibt es bestimmte verfahrensrechtliche Möglichkeiten (Hinweis E VfGH 25.11.1983, G 32/83 und E 30.11.1982, G 62, 80/81, G 850/82). In Fällen der Bekämpfung einer Selbstbemessungsabgabe ist es möglich und dem Abgabepflichtigen zumutbar, einen Antrag auf Rückerstattung der von ihm im Wege der Selbstbemessung entrichteten Abgabe mit der Begründung zu stellen, die Abgabenentrichtung hätte sich im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes als unrichtig erwiesen. Der aufgrund dieses Antrages zu erlassende Bescheid ist sodann im Instanzenzug und letztlich auch vor dem VfGH bekämpfbar (im konkreten Fall hat der Bf aber jedwede Erklärung und Entrichtung unterlassen und sich über den gesetzlich vorgesehenen Verfahrensablauf nicht erkundigt).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150053.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>